

DKFM. FERDINAND LACINA  
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-6353 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/269-Pr.2/88

Wien, 11. Jänner 1989

2941/AB

1989 -01- 11

zu 2971/J

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament

1017 W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Haider und Kollegen vom 11. November 1988, Nr. 2971/J, betreffend die Aufsichtsratsabgabe bei verstaatlichten Banken, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Bei den in der Anfrage bezeichneten verstaatlichten Banken handelt es sich um selbständige privatrechtliche juristische Personen.

Die Hoheitsverwaltung befaßt sich als Aufsichtsbehörde grundsätzlich nicht mit den Beziehungen zwischen Aufsichtsratsmitgliedern und ihrer Gesellschaft und daher auch nicht mit der in der Interpellation aufgegriffenen Frage. Diese spezielle Frage stellt daher auch keine Angelegenheit der Vollziehung des Bundesministeriums für Finanzen dar.

Ungeachtet dessen gibt die vorliegende Anfrage doch Anlaß zu folgenden Überlegungen:

Während die steuerrechtlichen Aspekte des die Aufsichtsratsabgabe aufhebenden Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes in der Literatur ausführlich behandelt wurden, sind die Ausführungen des Schrifttums, die sich mit den zivilrechtlichen Fragen befassen, nicht sehr ergiebig. Eine eindeutig herrschende Meinung läßt sich nicht erkennen.

Rechtsanwalt Dr. Paul Doralt sieht in der Aufsichtsratsabgabe eine Last, die sich für die Gesellschaft aufgrund ihrer gesellschaftsrechtlichen Notwendigkeiten ergibt, nicht aber eine Last des Funktionsträgers selbst, die diesen etwa ebenso wie die allgemeine Einkommensteuer schon aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit schlechthin trifft.

Nach diesem Autor bringt auch die Gesellschaft dadurch, daß sie sich bereit erklärt, die Aufsichtsratsabgabe zu tragen, nicht zum Ausdruck, die Dienste des Aufsichtsrats seien ihr mehr wert als die ausbezahlte Nettovergütung. Sie erklärt sich zur Tragung dieser Abgabe nicht wegen des tatsächlich höheren Werts dieser Dienste, sondern nur deshalb bereit, weil die Zahlung solcher Funktionsgebühren kraft Gesetzes eine Abgabe auslöst. Dr. Paul Doralt kommt zu dem Ergebnis, daß auch für die rückerstattete Aufsichtsratsabgabe das gleiche gilt wie für sonstige Abgaben, die vom Abgabenschuldner auf seinen Vertragspartner überwältzt, in der Folge aber von der Abgabenbehörde dem Abgabenschuldner erstattet werden: Der Abgabenschuldner hat in diesem Fall die erstattete Abgabe an seinen Vertragspartner, der sie getragen hat, abzuführen. Dieser Rechtsauffassung kommt dann verstärkte Bedeutung zu, wenn die Satzungen der Banken hinsichtlich der Aufsichtsratsabgabe eine Nettovereinbarung vorsehen.

Das Bundesministerium für Finanzen hat in steuerlicher Hinsicht durch eine erlaßmäßige Regelung für eine reibungslose steuerliche Abwicklung der Behandlung rückgezahlter Aufsichtsratsabgabe vorgesorgt. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, daß eine beabsichtigte Rückforderung der Aufsichts-

- 3 -

ratsabgabe durch die Gesellschaften zu praktischen Schwierigkeiten führen könnte. Die Aufsichtsräte bekommen die Aufsichtsratsabgabe nicht automatisch rückerstattet. Eine Rückerstattung erfolgt nur bei jenen Aufsichtsräten, die im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof sogenannte Anlaßfälle geworden sind. Wird ein Aufsichtsrat von der Gesellschaft aufgefordert, die Aufsichtsratsabgabe an sie zurückzahlen, so könnte er einwenden, er habe keine Abgabe rückerstattet bekommen. In derartigen Fällen kann die Finanzverwaltung aus Gründen der Wahrung des Steuergeheimnisses den Gesellschaften keine Mitteilung darüber machen, ob dem betreffenden Aufsichtsrat die Abgabe zurückgezahlt wurde.

Anderer Rechtsauffassung ist Rechtsanwalt Dr. Wolf-Dieter Arnold. Seines Erachtens läßt sich eine allgemein gültige Antwort auf die Frage, wem der wirtschaftliche Erfolg eines Anlaßfalles letztlich zugute kommen soll, nicht geben; es handle sich hier wohl um den typischen Fall der ergänzenden Vertragsauslegung: Was hätten umsichtige und redliche Vertragspartner (Unternehmungen und Aufsichtsratsmitglieder) vereinbart, wenn sie den Fall der nachträglichen Aufhebung der gesetzlichen Bestimmungen über die Aufsichtsratsabgabe als verfassungswidrig vorhergesehen hätten?

Das Bundesministerium für Finanzen neigt schon deshalb der von Dr. Doralt vertretenen Auffassung zu, weil die Satzungen der verstaatlichten Banken eine Übernahme der Aufsichtsratsabgabe durch die jeweiligen Institute vorsehen. Die weiteren Maßnahmen werden - auch unter Berücksichtigung der oben dargestellten Probleme und unter Bedachtnahme auf die im jeweiligen Einzelfall sachverhältnismäßig relevanten Umstände - durch die Organe zu prüfen sein.

